

Stellungnahme zum IDW ERS BFA 3 („Einzelfragen der Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs)“)

von WP/StB Dipl.Kfm Gerhard Schorr, Stuttgart

Zusammenfassung vorneweg („Summary“):

Der ERS BFA 3 verstößt gegen elementare Grundlagen der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung, insbesondere gegen den Systemgrundsatz der Einzelbewertung. Er überdehnt auf unzulässige Weise das Konzept der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Ein Grund hierfür ist der unzweckmäßige Gebrauch des Begriffs der schwebenden Geschäfte. IDW ERS BFA 3 erhöht die Komplexität bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. Demgegenüber lehrt die Finanzkrise, dass die Komplexität zu reduzieren ist – IDW ERS BFA 3 entfaltet somit eine kontraproduktive Wirkung. Der Standardentwurf suggeriert rechnerische Genauigkeit, wo Information über Chancen und Risiken unter Angabe von Annahmen und Bandbreiten gefordert wäre. IDW ERS BFA 3 birgt die Gefahr, dass risikoerhöhende Geschäfte, insbesondere Derivate - ungewollt - als unbedenklich dargestellt werden und die im Einzelfall gebotene imparitätische Einzelbewertung vermieden wird.

Der Verfasser lehnt daher folgerichtig den IDW ERS BFA 3 ab und schlägt stattdessen ein Alternativkonzept vor. Dieses Konzept knüpft an einer zentralen Funktion der Rech-

nungslegung an – der Informationsfunktion. Im dualen Konzept von Jahresabschluss und Lagebericht kommt hier der Risikoberichterstattung und der Prognoseberichterstattung im Lagebericht eine entscheidende Bedeutung zu. Im Lagebericht ist über Chancen und Risiken aus Zinsänderungen umfassend und nachvollziehbar zu berichten. Auswirkungen von Veränderungen der Zinsen / der Zinsstrukturkurve auf den Zinsüberschuss / Betriebsergebnis / Jahresergebnis sind quantitativ und damit für den sachkundigen Dritten verständlich aufzuzeigen.

Der Verfasser hofft, dass das IDW den Standardentwurf nochmals intensiv diskutiert und dabei auch Berufsangehörigen die Chance gibt, mit dem Bankenfachausschuss in einen kritischen Diskurs eintreten zu können.

Im Einzelnen:

Vorbemerkungen

Dem deutschen Gesetzgeber ist mit dem Bilanzrichtliniengesetz (1985) und fast ein Vierteljahrhundert später mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) jeweils Gesetzgebung von hoher Qualität und Nachhaltigkeit gelungen. Mit dem BilMoG kommt dem Gesetzgeber das (hoffentlich auch historische und nachhaltige) Verdienst zu, eine gleichwertige und gleichberechtigte Alternative zu den IFRS geschaffen zu haben. 99 % und mehr der deutschen Unternehmen haben damit einen rechtlichen Rahmen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggfs. des Lageberichts, der prinzipienorientiert

ist und unverändert die Eckpfeiler Gläubigerschutz / Kapitalerhaltung aufweist und folgerichtig auf Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip und imparitätische Bewertung setzt. Auch weit über 90 % der deutschen Kreditinstitute bilanzieren nach HGB, nachdem sich der deutsche Gesetzgeber bisher erfreulicherweise geweigert hat, die unsinnige Brüsseler Definition von „Unternehmen öffentlichen Interesses“ zu übernehmen.

Das deutsche Bilanzrecht nach HGB war und ist ein Grund dafür, warum Deutschland in der nun fünf Jahre währenden Finanz- und Staatsschuldenkrise vergleichsweise gut dasteht. Jedenfalls hat die Rechnungslegung keinen Beitrag zu spekulativen Blasen, zu Zockertum und zu „offensiver Bilanzierung“ geleistet und war auch ein Schutzschild vor zu hoher Volatilität der Bilanzierung.

Daher sollten auch alle Verlautbarungen des IDW, insbesondere zur Rechnungslegung, die grundsätzliche Ausrichtung des BilMoG nicht nur akzeptieren, sondern auch fördern. Ferner muss alles unternommen werden, um die Eigenständigkeit der deutschen Rechnungslegung – auf dem Fundament der 4. und 7. EU-Richtlinie! - zu erhalten. Vermischungen mit oder Anlehnungen an das IFRS-Regelwerk sind daher abzulehnen, weil sie die Authentizität unserer Rechnungslegung gefährden.

Vor diesem Hintergrund ist IDW ERS BFA 3 mißlungen und daher abzulehnen.

Verstoß gegen den Systemgrundsatz der Einzelbewertung

Die Einzelbewertung - kodifiziert in § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB - ist eine der tragenden Säulen der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze. Erst jüngst haben Küting/Cassel in beeindruckender Weise dargelegt, dass es sich hier um einen echten Systemgrundsatz des HGB-Regelwerks handelt („Zur Vermengung von Einzel- und Gesamtbewertung im IFRS-Regelwerk“, Der Betrieb 2012, S. 697 ff., mit weiteren Nachweisen, siehe Fn. 2-8, S. 697). Küting/Cassel heben u.a. hervor, dass der Einzelbewertungsgrundsatz bewusst verbietet, einzelne Vermögensgegenstände und Schulden bei der Bewertung miteinander zu verrechnen. Gefordert ist die individuelle Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach objektivierten Bewertungsgrundlagen. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind im HGB explizit benannt – neben klassischen unbedenklichen Bewertungsvereinfachungen ist das vor allem § 254 HGB (Bewertungseinheiten). Darüber hinaus verbietet das HGB-Regelwerk Abweichungen von der Einzelbewertung.

IDW ERS BFA 3 entfernt sich spektakulär von dem Grundsatz der Einzelbewertung. Es verlangt eine Gesamtbewertung aller zinsbezogenen Geschäfte unter der Überschrift „verlustfreie Bewertung“.

Dazu muss man wissen, dass im Regelfall ca. 80 % (und mehr) Aktiva und ebenfalls ca. 80 % (und mehr) der Passiva einer Genossenschaftsbank zinsbezogen sind. Dies entspricht dem Geschäftsmodell dieser Banken – ähnlich auch die Zahlen der Sparkasse - , das auf Finanzierung durch Sicht-/Spar-/ und Termineinlagen setzt und die regional hereingewonnenen Gelder in Kredite an Realwirtschaft und Private anlegt und den Liquiditätsüberschuss in Wertpapiere und Bankeneinlagen investiert.

Dies bedeutet im Klartext: IDW ERS BFA 3 bezieht bei vielen Kreditinstituten über 80 % aller Bilanzposten in die „verlustfreie Bewertung“ ein. Natürlich handelt es sich nicht um eine Unternehmensbewertung im Sinne des IDW S 1, aber die Vorgehensweise kommt einer Unternehmensbewertung sehr nahe. Denn zum einen ist der Zinsüberschuss immer noch mit 60 – 80 % Hauptquelle des Gesamtertrages der Genossenschaftsbanken und der Sparkassen, zum anderen werden in die „verlustfreie Bewertung des Bankbuchs“ auch geschätzte Risikokosten und geschätzte Personal- und Sachaufwendungen einbezogen.

Unterm Strich ist die Behauptung des ERS BFA 3, man verstoße nicht gegen den Grundsatz der Einzelbewertung, nicht nachvollziehbar. Vielmehr muss sich der BFA bewusst sein, dass mit einer so großflächigen und komplexen Berechnung wie im Standardentwurf vorgeschlagen, die „Büchse der Pandora“ geöffnet wird. Das IDW nimmt schwere Verantwortung auf sich, wenn 80 % und mehr Vermögenswerte und Schulden in eine Gesamtbewertung einbezogen werden, ergänzt um außerbilanzielle Posten wie Derivate. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass „kreative“ Bilanzierende in der Zukunft unter Berufung auf IDW ERS BFA 3 sehr gewagte Konstrukte von Nutzungs- und Funktionszusammenhängen vorlegen werden.

IDW ERS BFA 3 missachtet den Grundsatz der Einzelbewertung. Das Regelwerk des ERS stellt im HGB-Regelwerk eine Bilanzierungsregel „sui generis“ dar.

Überdehnung des Konstruktes Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

In den Tz. 6 – 10 versucht der IDW ERS BFA 3 zu begründen, warum die Grundsätze für die Bildung von Drohverlustrückstellungen auf die „verlustfreie Bewertung des Bankbuchs“ anwendbar sei. Tz. 6 definiert, dass es sich bei „gegenseitigen Verträgen, die auf eine entgeltliche Überlassung von finanziellen Mitteln auf Zeit oder einen anderen finanziellen Leistungsaustausch gerichtet sind,.... bis zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen um schwebende Geschäfte handelt“. Diese Definition im Wortlaut ist deutlich weiter gefasst als die Ausführungen in einem Standardkommentar wie dem Beckschen Bilanz-Kommentar: „Schwebend ist ein Geschäft, das von der zur Lfg oder Leistung verpflichteten Vertragspartei noch nicht voll erfüllt ist“ (Tz. 53 zu § 249 HGB).

Unbestreitbar ist, dass z.B. bei einem Darlehen, das ein Kreditinstitut einem Kreditgeber gewährt, das Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Überlassung finanzieller Mittel nachgekommen ist. Es „schwebt“ nur die Verpflichtung des Kreditnehmers, die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen. Das Risiko daraus ist aber ebenfalls ein reines Bonitätsrisiko, also die Gefahr, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht mehr ganz oder gar nicht nachkommen kann. Soweit hierfür valide Erkenntnisse vorliegen, ist daher das schlagend gewordene Adressausfallrisiko durch eine Einzelwertberichtigung abzuschirmen.

Ansonsten aber ist der Vermögensgegenstand „Darlehen“ kein schwebendes Geschäft. Dies manifestiert sich auch darin, dass Darlehen, Kontokorrentkredite ebenso wie Kun-

deneinlagen bilanziert werden – wären es schwebende Geschäfte, dürften sie gar nicht bilanziert werden.

Das „Schweben“ bezieht sich ganz offenkundig auf die Zinszahlungen, bzw. auf den Saldo aus Zinsertrag aus dem Darlehen und Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung und sonstigen Aufwendungen. Der ERS BFA 3 stellt in Tz. 8 tatsächlich darauf ab, lehnt eine Einzelbewertung ab, weil dies „den wirtschaftlichen Zusammenhang der zinsbezogenen Finanzinstrumente unberücksichtigt“ ließe. Der ERS BFA 3 fordert also eine Drohverlustrückstellung bzw. deren Prüfung nicht bezogen auf den einzelnen zinsbezogenen Vermögensgegenstand oder die einzelne Schuld, sondern auf den Gesamtbestand (wie oben dargelegt also von 80 % und mehr der gesamten Aktiven und Passiven).

Hier scheiden sich offenkundig die Geister, handelt es sich fast um eine „Glaubensfrage“: Der Verfasser sieht in der Vorgehensweise des BFA einen Verstoß gegen die Einzelbewertung, der auch nicht durch das Fachkonzept der Drohverlustrückstellung abgedeckt ist. Noch ein abschließender Hinweis an den BFA: Die Drohverlustrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 2. Alt HGB ist nach ganz herrschender Meinung eine Untergruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Konstitutives Element jeder Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist ein Verpflichtungsüberschuss. Bei der Bewertung eines Darlehens oder einer Kundeneinlage wird aber ein derartiger Verpflichtungsüberschuss nicht belegt werden können. Deshalb „weicht“ der BFA auf die gesamthafte Bewertung aller zinsbezogenen Geschäfte aus – was aber mit den handelsrechtlichen Grundsätzen der Bewertung und Bilanzierung nicht vereinbar ist.

Schaffung unnötiger Komplexität

Eine der zentralen Lehren aus den Krisen der letzten 5 Jahre sollte sein: Zurück zu einfachen Produkten und einfachen Bewertungen, Reduktion der Komplexität ! ERS BFA 3 negiert diese Lehre und schafft stattdessen einen Verlust-„Check“, der bislang in der handelsrechtlichen Bilanzierung nach HGB in Sachen Komplexität seines gleichen sucht.

Es beginnt schon mit einer zentralen Begrifflichkeit, die für den Standardentwurf konstitutiv ist: Das „Bankbuch“. Eine Legaldefinition des Bankbuches gibt es bislang weder im HGB noch im Aufsichtsrecht (KWG). Das Aufsichtsrecht unterscheidet lediglich zwischen Anlagebuch und Handelsbuch und § 340 c, f HGB legt die Dreiteilung der Wertpapiere eines Kreditinstitutes in Handelsbestand, Anlagebestand und Liquiditätsreserve fest.

Bemerkenswert ist auch die Sprunghaftigkeit des BFA. Bereits in der Überschrift wird Bankbuch mit dem Klammerbegriff „Zinsbuchs“ ergänzt oder erläutert. Abschnitt 3 ist dann wieder überschrieben mit „Bankbuch“, um aber in Tz. 11 gleich zu verraten, es ginge dabei um „Zinsbücher“ (Mehrzahl!).

Tz. 19 ist ein „gutes“ Beispiel dafür, wie in unnötiger Weise Komplexität produziert werden kann, damit aber auch ein Standard letztlich entwertet wird, weil er stark interpretationsanfällig wird. „Bestehen zum Zweck der internen Steuerung mehrere voneinander unabhängige Zinsbücher, so bildet jedes Zinsbuch für sich einen eigenen Saldierungsbereich, der einzeln zu bewerten ist. Eine Verrechnung von positiven und negativen Ergeb-

nissen aus verschiedenen Saldierungsbereichen ist dann wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung unzulässig,„.

Das „schlechte Gewissen“, das den BFA mit Blick auf den Umgang mit dem Grundsatz der Einzelbewertung beschlichen haben muss, ehrt die Mitglieder des BFA. Aber von der Sache her ist es schon sehr abenteuerlich, kraft Definitionsmacht des BFA „Zinsbücher“ zu kreieren, dies es nach HGB überhaupt nicht gibt, um dann apodiktisch die „Einzelbewertung“ einzufordern.

Gemessen an den prinzipienorientierten und klaren Bewertungsregeln der §§ 252 ff. HGB ist das Regelwerk der Tz. 21 ff des ERS BFA 3 an Komplexität und Annahmehäufung kaum noch zu überbieten. Stellvertretend soll lediglich Tz. 29 zitiert werden: „Bei der Ermittlung des Verpflichtungsüberschusses sind Betrags- oder Laufzeitinkongruenzen ...fiktiv zu schließen. Dabei sind fristenadäquate Geld- und Kapitalmarktzinssätze zu verwenden. Bei der fiktiven Schließung von Aktivüberhängen...“

Die traurige Realität der IFRS-Rechnungslegung sollte uns lehren, dass „Fiktionen“, „Annahmen“ etc. so weit wie irgend möglich aus der Bilanzierung herausgehalten werden sollten!

Ganz am Rande: Die Anforderungen des ERS BFA 3 an die interne Risikosteuerung gehen bei kleinen Instituten über das betriebswirtschaftlich sinnvolle und aufsichtlich geforderte Maß hinaus. Damit würde der Berufsstand zusätzlichen bürokratischen Aufwand

verursachen, anstatt einen Beitrag zu leisten, dass die ohnehin überbordenden Verwaltungslasten bei kleinen Kreditinstituten reduziert werden.

Scheingenaugigkeit birgt Gefahren

ERS BFA 3 suggeriert mit seinem Abgleich von Zinsbuchbarwert und Zinsbuchbuchwert, dass das Zinsänderungsrisiko eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts auf den € exakt berechnet werden kann.

Dies ist natürlich – um es undiplomatisch beim Namen zu nennen - akademischer Unsinn. Die Tz. 21 – 30 des ERS enthalten – methodisch notwendigerweise! – eine ganze Anzahl von Annahmen und Fiktionen, die dazu führen, dass die konkrete Saldogröße am Ende der Berechnung nur als scheingenaue Zahl zu bezeichnen ist.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll an dieser Stelle ein Blick auf die Annahmen und Parameter geworfen werden, die der ERS BFA 3 im Abschnitt 4.1 „Allgemeine Bewertungsgrundsätze“ enthält.

Nach Tz. 23 sind bei unbestimmten Fälligkeiten und bei Kunden- bzw. Kontrahentenkündigungsrechten „geeignete Annahmen hinsichtlich der Zahlungsströme zu treffen“. Diese Annahmen müssen nach dem ERS in Übereinstimmung mit dem bankinternen Risikomanagement erfolgen. Dabei verweist der Entwurf des Standards auf die in der Praxis vorzufindende Bodensatz- bzw. Ablauffiktion bzw. die Zuordnung zu Lauf-

bändern. Tatsache ist, dass Einlagenprodukte mit Kundenkündigungsrechten ebenso an Bedeutung zugenommen haben, wie Schuldscheindarlehen oder andere Forderungspapiere mit einfachem oder mehrfachem Gläubigerkündigungsrecht. Die Abbildung im Risikocontrolling ist alles andere als trivial. Je nach Anteil an den Passiven bzw. Aktiven haben die bei diesen Produkten zu treffenden Annahmen eine hohe Auswirkung auf die Beurteilung des Zinsänderungsrisikos.

In Tz. 25 wird normiert, dass beim Ansatz noch anfallender Refinanzierungskosten „den individuellen Refinanzierungsmöglichkeiten des Instituts angemessen Rechnung zu tragen“ sei.

Als Verwaltungskosten sind nach Tz. 26 „nur“ der Teil der voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen, der auf die „Bestandsverwaltung des Bankbuchs in seiner am Abschlussstichtag bestehenden Höhe und Struktur entfällt“. Eine derartige Formulierung wirkt nicht nur wie ein Wortungetüm, sie ist vielmehr an der Praxis der meisten Kreditinstitute vorbeigehend. Es entspricht schlicht nicht der Realität, dass aus der Kostenrechnung eines Instituts heraus die nach Tz. 26 geforderten Verwaltungskosten leicht und vor allem beweiskräftig ermittelt werden können. Die Bewertungsspielräume werden in der Praxis erheblich sein.

„Risikokosten sind in Höhe der erwarteten Ausfälle zu berücksichtigen“ (Tz. 27). Die internen Ratingverfahren der Kreditinstitute leisten nach ca. 10 Jahren Erfahrung mit denselben tatsächlich gute Dienste. Gleichwohl kann man nicht zu oft vor Methodengläubigkeit warnen. In jedem Fall sind auch die „expected losses“ aus den Ratingverfahren bzw.

der „loss given default“ keine punktgenauen Werte, da sie von der Kalibrierung der Ratingverfahren ebenso abhängen, wie von der Bewertungspraxis der Kreditinstitute (zumindestens dann, wenn die Ratingverfahren auf das Ausfallereignis „Bildung einer Einzelwertberichtigung“ kalibriert werden).

Tz. 29 legt schließlich fest, dass „Betrags- oder Laufzeitinkongruenzen zum Abschlussstichtag fiktiv zu schließen“ sind.

Es ist unschwer erkennbar, dass die finale Residualgröße Bankbuchbarwert abzüglich Bankbuchbuchwert erheblich von den gewählten Annahmen und den Einstellungen der Parameter abhängt. Die Einstellung eines Negativwerts als Drohverlustrückstellung für das allgemeine Zinsänderungsrisiko würde immer ein Fremdkörper in einer HGB-Bilanz sein. Eine „gute“ Bilanz zeichnet sich dadurch aus, dass Schätzungen und Parametrisierungen eine möglichst geringe Bedeutung haben.

Die Scheingenauigkeit der Bewertung nach dem ERS BFA 3 kann zu einer unzulässigen Unterzeichnung des Zinsänderungsrisikos und einer unzureichenden Berichterstattung im Rahmen des Lageberichtes führen.

Tz. 37 des ERS ist daher in der jetzigen Form strikt abzulehnen. Dort wird viel zu weich formuliert, dass „eine ergänzende Berichterstattung im Lagebericht....geboten sein (kann)“. Ein „geboten ist“ ist an dieser Stelle zu fordern, damit der Bedeutung des Zinsänderungsrisikos inhaltlich das richtige Gewicht beigemessen wird.

Das Alternativkonzept: Fokus auf Informationsfunktion – Anforderungen an den Lagebericht verschärfen

Wer den ERS BFA 3 ablehnt, sollte eine Alternative benennen können. Die Alternative liegt auf der Hand, wenn man sich auf die Grundsätze der Rechnungslegung besinnt. Dabei ist hilfreich sich zu vergegenwärtigen, welche Ziele gute Rechnungslegung erreichen soll. Neben dem Schutz des Vermögens der Gläubiger wie der Kapitaleigner vor unzulässigen Ausschüttungen ist vor allem die Informationsfunktion dominant.

Zu fordern ist daher eine adäquate Berichterstattung im Lagebericht, im Teil Chancen- und Risikobericht bzw. im Prognosebericht. Diese Berichterstattung sollte durchaus umfangreich und mit konkreten Zahlen unterlegt sein.

Dem Zinsänderungsrisiko ist immanent, dass es einwertige Ergebnisse nicht gibt. Der Blick in die Zukunft ist uns verschlossen, die Vorhersage der Entwicklung von Zinsen und Zinsstrukturen in Zeiten der Finanzkrise schwieriger denn je. Es kann demnach nur darum gehen, die Auswirkung künftiger Zins(struktur)änderungen umfassend darzustellen, in einer für den sachkundigen Dritten, der kein Finanzmathematiker ist, nachvollziehbaren Form. Es mag eingewendet werden, dass damit der Leser eines Jahresabschlusses mit einer Mehrzahl höchst unterschiedlicher Risikogrößen konfrontiert wird, was das Zinsänderungsrisiko angeht. Dies ist gleichwohl alternativlos – dem Leser des Lageberichts kann nicht abgenommen werden, sich intensiv mit den Szenarien und deren Auswirkungen auf Zinsüberschuss und Jahresergebnis zu beschäftigen und selbst zu beur-

teilen, welches Zinsszenario er favorisiert, bzw. für wie wahrscheinlich er bestimmte Zinsszenarien hält.

Was den bilanziellen Umgang mit Derivaten angeht, ist unverändert vom Bilanzierenden Klarheit und Wahrheit bei der Designation (Zuordnung) von Derivaten zu fordern und von den Abschlussprüfern eine besonders kritische Grundhaltung. ERS BFA 3 unternimmt den Versuch, für Derivate, die der Gesamtbanksteuerung dienen (aber nicht Teil einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB sind), durch Einbezug in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches die Bewertungsproblematik zu lösen.

Von den Verfassern des ERS sicher nicht gewollt, könnte der Standard dazu führen, dass die Einzelbewertung von Derivaten nicht vorgenommen wird, obwohl diese an sich geboten ist. Die wenigen „offensiven“ oder auch „aggressiven“ Bilanzierenden, die meistens auch sehr risikofreudig sind, die es immer geben wird, werden das Fachkonzept des ERS BFA 3 missbrauchen, um auch Derivate in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einzubeziehen, die von der Zielsetzung her der Ergebnisverbesserung dienen sollen und/oder risikoerhöhend sind. Hier sollte der Abschlussprüfer – lessons learnt aus der Finanzmarktkrise - konsequent und hart bleiben und risikoerhöhende Derivate einzeln und imparitätisch bewerten.

Schlussbemerkung

Abschließend soll bei aller Pointierung in dieser Stellungnahme nicht versäumt werden, dem Bankenfachausschuss für den Standardentwurf zu danken. Auch wenn der Verfasser ihn inhaltlich ablehnt ist hervorzuheben, dass es sich um eine Arbeit auf hohem fachlichen Niveau handelt, die den Verdienst hat, das „heiße“ Thema Zinsänderungsrisiko und Bilanzierung angepackt zu haben. Der Verfasser wünscht sich eine Diskussion im Berufsstand und final im Bankenfachausschuss, bei der zunächst nicht das Detail dominieren sollte, sondern die Ziele, Grundsätze und Prinzipien unserer bewährten handelsrechtlichen Rechnungslegung.